

# **Nutztierschutz-Tagung**

## **18. Mai 2022**

# **Aktuelles vom Tierschutz**

Dr. Gabriele Damoser  
BMSGPK – Abteilung III/B/11

## I. National

- 1) Entschließung des Nationalrates vom 15. Dezember 2021 betreffend Maßnahmen zur Umsetzung des Tierschutzvolksbegehrens
- 2) Rechtliche Vorhaben
- 3) Tierschutz beim Transport
- 4) Tierschutzarbeitsplan
- 5) Tierschutzbericht

## **I.1) Entschließung des NR betreffend Maßnahmen zur Umsetzung des Tierschutzvolksbegehrens**

### ➤ **Tiergerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft**

Geflügel/Schweine/Rinder

### ➤ **Förderung des Tierwohls durch öffentliche Mittel**

Aktionsplan „Nachhaltige Beschaffung“

### ➤ **Mehr Transparenz für Konsument\*innen:** Herkunfts-, Tierwohl- Nachhaltigkeitskennzeichnung

### ➤ **Besseres Leben für Hunde und Katzen:** Qualzucht, Streunerkatzen, Haltung von Wildtieren

### ➤ **Starke Stimme für Tiere**

Bundesweiter TGD, animal hoarding, Erhebung von Gesundheitsdaten auf Schlachthöfen

## **I.2) Rechtliche Vorhaben – in Begutachtung seit 4. Mai 2022**

- Novellierungen des Tierschutzgesetzes
- Novellierungen der 1. Tierhaltungsverordnung
- Novellierung des Tiertransportgesetzes

## Entwurf - Novelle des Tierschutzgesetzes

- Erweiterung des Verbots der Tötung (Schreddern von lebendigen Küken, Tötung lebensfähiger Küken mit Ausnahme zur Futtergewinnung sowie Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit)
- Erweiterung des Verbots von Eingriffen (Scheren der Vibrissen)
- Bewegungsfreiheit für Rinder – Streichung der Ausnahmen
- Ausnahme für die Vermittlung und Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sowie kupierter Hunde durch jene Personen, Institutionen oder Vereinigungen, denen die Tiere zur Verwahrung übergeben wurden sowie die Weitergabe im Wege der Erbschaft
- Neuformulierung bez. öffentliches Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe (genaue Abgrenzung der einzelnen Tatbestände)

## Entwurf - Novelle des Tierschutzgesetzes (2)

- Festlegung, dass ein Tierhaltungsverbot auch die Betreuung der Tiere umfasst
- Rechtliche Grundlage für die Zusammenführung der Heimtierdatenbank mit Datenbanken der Länder und Gemeinden
- Anzeigepflicht für die Beendigung der Haltung von Wildtieren
- Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit für Anträge nach § 31a Abs.3
- Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (BGBl. I Nr. 47/2013)
- Erweiterung der Parteienstellung der Tierschutzombudsperson auch auf Verfahren nach TTG 2007
- Durchführung eines Projekts zur Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen bis zum 31.12.2026 (IBeSt)

## Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung

- Projekt zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen im Rahmen der SFU (31.12.2025)

### Anlage 5 - SCHWEINE

- Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich
- Definition der Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel: 1 Tag vor bis fünf Tage nach der Geburt
- Nachschärfung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/120/EG in nationales Recht zum Thema Schwanzkupieren bei Schweinen

## Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (2)

- Eckpunkte bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen:
  - ✓ Maßnahmen sind zu ergreifen, mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden (Unterbringung und Bestandsdichte sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen anzupassen)
  - ✓ standardisierte Risikoanalyse durch den Tierhalter für jede Produktionsart
- jährlich Tierhaltererklärung
  - ✓ Erweiterte Dokumentationspflicht bei der Haltung von unkupierten Schweinen
  - ✓ Festlegung und Umsetzung von geeigneten Optimierungsmaßnahmen (kann im Rahmen eines TGD-Programms mit Unterstützung des TGD-Tierarztes erfolgen)

## Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (3)

- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Verpflichtung der Haltung unkupierter Schweine (Bucht mit mind. 8 unkupierten Tieren beim Auftreten von weniger als 2% Schwanz- und Ohrverletzungen zu den Erhebungstagen innerhalb von 12 Monaten)
- Teilnahmepflicht für alle Schweinehalter an Fortbildungsveranstaltungen
- **Strenge Bestimmungen** für **ab 1.1.2023** neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufern (Verbot der Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten, höhere Mindestflächen, Errichtung von Temperaturzonen)
- Rückmeldung von Ergebnissen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die auf schlechte Tierschutzbedingungen hinweisen

## Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (4)

### Anlage 6 – GEFLÜGEL

- Erweiterung des Käfighaltungsverbotes (Küken, Junghennen, Zuchttiere)
- Einführung einer Biodiversitäts-Weide mit Auslauffläche von mind. 4m<sup>2</sup>/Tier
- Gänse: alternativ auch höhere Besatzdichte beim Verfünffachen der Mindestauslauffläche (21kg/m<sup>2</sup> bei 50m<sup>2</sup>/Tier)
- NEU: Besondere Haltungsverfahren für Japanwachteln
  - ✓ Gehege mind. 5000 cm<sup>2</sup> begehbare Fläche (jedem Tier ab 6 Wo mind. 450 cm<sup>2</sup>)
  - ✓ Mind. 45% der Fläche geschlossener Boden und Einstreu
  - ✓ Unterschlupf, Staubbademöglichkeit, Möglichkeit der ungestörten Eiablage
  - ✓ Bestimmungen Stallklima, Licht, Ernährung, Betreuung
- **Anlage 11 - NEUWELTKAMELIDE**

## I.3) Tierschutz beim Transport

### Entschließung des NR „Tiergerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft“

- Verbot des Exports von Schlacht- und Mastrindern in Drittstaaten
- Start eines Dialogs zur Entwicklung neuer Regelungen von Kälbertransporten unter Berücksichtigung des Immunstatus
- Aufbau eines Systems zur Vereinfachung lückenloser Retrospektivkontrollen von Zucht tiertransporten in Drittstaaten Tierschutz beim Transport
- Aufbau eines Systems zum Nachweis des Herdenaufbaus in den Zielländern (basierend auf bereits bestehenden Vorleistungen)
- Förderung von Mastplätzen für mindestens 10.000 Kälber von Milchkühen, welche in Zukunft in Österreich gemästet und vermarktet werden

## Entwurf - Novelle des TTG 2007

- Klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen
- Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- **Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken**
- Verordnungsermächtigungen (Transportfähigkeit, Transportmittel, Zusatzbedingungen für lange Beförderungen)
- Verschärfung der Strafen

## Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken (§ 20a)

### Transport von Jungtieren

Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von **drei Wochen** gegeben.

**Ab dem 1.1.2025** ist die Transportfähigkeit bei **Kälbern** einem Alter von **drei bis vier Wochen** nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

- **Ausnahme für Tiere < 3 Wochen:** innerbetrieblich oder auf die eigene Alm oder Weidefläche oder innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben zur Bestandsergänzung

**Transporte von Kälber, Lämmer, Zickel, Fohlen und Ferkel**, die **älter als 3 Wochen** sind, müssen so abgeschlossen werden, dass **keine Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist.

➤ *Beförderungsdauer: 9 Stunden – 1 Stunde Ruhepause – 9 Stunden -> 19 Stunden maximal*

Beträgt die **Beförderungszeit bis zur Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 **weniger als acht Stunden**, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass **keine weitere Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist.

➤ *Beförderungsdauer: > 8 Stunden – Ruhezeit (24h Rast) – 9 Stunden – 1 Stunde Ruhepause – 9 Stunden*

**EVALUIERUNG der Auswirkungen bis 1.1.2027**

**Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat sind verboten.**

- Ausgenommen: Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“ oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

**Transporte auf der Straße von Zuchttieren in Drittstaaten sind untersagt.**

- Ausgenommen davon sind Transporte in Drittstaaten, wenn der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist, oder diese in Anlage 2 angeführt sind (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Usbekistan)

## I.6) Tierschutz beim Transport

### **Erlass - Vorgehen bei Langstreckentransporten von Lebewesen unter heißen Wetterbedingungen (seit 7. Juli 2021 in Kraft)**

- Bei Langstreckentransporte wenn eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr entlang der Route zu erwarten ist
- Bei Langstreckentransporten in Drittstaaten nach Südosteuropa gilt der bestehende Erlass „Plausibilitätskontrolle der Fahrtenbücher bei Exporten nach Südosteuropa “ (GZ: BMASGK-74810/0094-IX/B/11/2018)
- Bei Langstreckentransporten in andere Drittstaaten sind im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern die jeweilige Tageshöchsttemperatur an 3 aufeinanderfolgenden Tagen entlang der Route zu berücksichtigen : 3 Tage  $\geq 30^{\circ}\text{C}$  = verpflichtende Retrospektivkontrolle  
> 3 Tage  $\geq 30^{\circ}\text{C}$  = keine Bestätigung des Fahrtenbuchs

**<https://portale.zamg.ac.at/Lebendtiertransporte/>**

## I.3) Tierschutz beim Transport

### Dialog Tiertransport 16. März 2022 – Fachliche Diskussion

- Zahlen/Daten/Fakten (österreichweit pro Jahr 750.000 Kälbergeburten, durchschnittlich 45.000 Kälber, die jünger als zwei Monate alt sind, werden ins Ausland transportiert)
- Analyse des Kälbermarktes
- Innerösterreichische Marktstrategie (Kalb Rosé)
- Mindesttransportalter und Kälbergesundheit
- Fütterung und Tränkung von Kälbern

## I.3) Tierschutz beim Transport

### Dialog Tiertransport 16. März 2022 – Politische Diskussion

- Schlussfolgerung von der fachlichen Diskussion
- Entwurf der Novelle Tiertransportgesetz
- Ausblicke auf EU-Ebene (ANIT-Ausschuss)
- Konsenspunkte und weitere Schritte

## I.6) Tierschutz beim Transport

### Volksbegehren „Stoppt Lebewertier-Transportqual“

2.-9. Mai 2022

Initiator: Herr Gottfried Waldhäusl (Tierschutz-Landesrat in NÖ)

Ziele:

- Tierleid verringern (Schlachtviehtransporte nur noch vom Bauern zu den nächstgelegenen Schlachthöfen)
- Fleischtransport mit Hausverstand
- Global denken (Stopp von unnötiger Tiertransportqual auf Europas Straßen)

## I.4) Tierschutzarbeitsplan 2019-2024

- Gesetzliche Grundlage: § 41a (9) Tierschutzgesetz
- Basis: die Fortsetzung des zweiten mehrjährigen Arbeitsplans des BMSGPK für die Jahre 2014 bis 2018
- Genehmigung: im März 2022 von HBM Rauch
- Inhalt:
  - europäischen Vorhaben
  - den innerösterreichischen gesetzlichen Regelungsbedarf
  - Nicht rechtliche Maßnahmen bei Heimtieren und landwirtschaftlichen Nutztieren

## I.4) Tierschutzarbeitsplan 2019-2024

### Nicht rechtliche Maßnahmen

- bei Heimtieren (Bekämpfung von Qualzuchtmerkmalen, illegalen Tierhandel)
- bei landwirtschaftlichen Nutztieren
  - die langfristig flächendeckende Einführung besonders tierfreundlicher Haltungsformen im Einklang mit den Entwicklungen auf dem Markt
  - die Forcierung der Haltung von Zweinutzungsrassen bei Geflügel und Rind
  - die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht
  - die Entwicklung von Alternativen zum bisherigen Standard der Ferkelkastration
  - die Verhinderung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze von Schweinen

## I.5) Tierschutzbericht 2021

### Inhalt

- Rechtssetzung in Österreich
- Tierschutz EU und weltweit
- Tierschutzgremien
- Tierschutzstellen
- Tierschutzprojekte
- Berichte der Tierschutzombudsleute
- Evaluierung im Hinblick auf den Vollzug

## II. International

- 1) EU-Untersuchungsausschuss Tierschutz beim Tiertransport
- 2) Evaluierung der EU-Tierschutzstrategie 2012-2015
- 3) 3. EU-Tierschutzreferenzzentrum
- 4) OIE-Aktionsplan für Tierschutz

## II.1) ANIT-Ausschuss

Untersuchungsausschusses zur Prüfung von **behaupteten Verstößen** gegen das Unionsrecht und **Misständen** bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union

Bericht sowie die entsprechende Empfehlungen an den Rat und die Kommission wurden am 20.01.2022 im Europäischen Parlament mit 557 Stimmen, bei 55 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen angenommen.

## II.1) ANIT-Ausschuss

- Transportzeit von Schlachttieren höchstens 8 Stunden
- Transportzeit trächtiger Tiere im letzten Gestationsdrittel höchstens 4 Stunden
- Nicht abgesetzte Kälber, die jünger als 4 Wochen sind, sollten nicht befördert werden dürfen (Ausnahme: Transport von Landwirten über weniger als 50 km)
- Videoüberwachung in Transportfahrzeugen (Be- und Entladen)
- Genehmigung für einen Transport nur bei Temperaturvorhersage zw. 5°C und 30°C
- Strengere Kontrollen bei Transport von Tieren in Nicht-EU-Länder, insbesondere von Versorgungsstationen außerhalb der EU
- Etablierung einer Liste von Drittstaaten, die europäische Tierschutzstandards einhalten
- Fokus auf Transport von Fleisch und Genmaterial statt lebenden Tieren

**Die Europäische Kommission verspricht den Bericht und die Empfehlungen bei der Revision der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu berücksichtigen.**

## II.2) Evaluierung der EU-Tierschutzstrategie 2012-2015

### Positive Ergebnisse

- Synergien mit Tierschutzmaßnahmen vom OIE
- Verbesserung des Tierschutzes in der gesamten EU

### bestehende Herausforderungen

- Verbesserung der Einhaltung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten in einigen Risikobereichen (Tiertransporte, routinemäßiges Kupieren der Schweineschwänze)
- Angemessene Information der Verbraucher:innen und der Öffentlichkeit
- Weitere Maximierung der Synergien mit der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2021-2027
- Vereinfachung des EU-Tierschutzrechts

## II.3) Drittes EU-Referenzzentrum

### Referenzzentrum der EU für den Tierschutz bei Wiederkäuern und Equiden

(ein Konsortium unter der Leitung der schwedischen agrarwissenschaftlichen Universität und des schwedischen Zentrums für Tierschutz/die Universität für Bodenkultur Wien/Anstalten bzw. Institute aus Griechenland, Frankreich, Irland und Italien)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission

Beginn der Arbeit: 1. Juni 2021

## II.4) OIE – 3. Tierschutz-Aktionsplan 2021-2023

**Annahme:** einstimmig, am 24. Mai 2021 während der 88. OIE-Generaltagung

### **vorrangigen Themen**

- Schlachtung
- Transport (auf dem Landweg mit Erweiterung auf dem Seeweg)
- Populationskontrolle von streunenden Hunden
- Wohlergehen von Tieren bei Katastrophen
- Tierschutz bei Arbeitsequiden

Stärkung der Beteiligung der OIE-Mitgliedstaaten an der Entwicklung von Standards und regionale Zusammenarbeit bei der Umsetzung

Erstellung einer Kontaktstellenliste für Tierschutz beim Transport

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**